

## **Ist man nun Resident oder Nichtresident für das spanische Finanzamt ?**

Es ist wichtig hier genau zu prüfen, in welchem Land eine Person Steuerresident ist, denn das spanische Finanzamt verfolgt nun verstärkt Ausländer in Spanien, die zwar hier wohnen, trotzdem aber keine Steuererklärung abgeben.

Der steuerliche Status „Resident“ oder „Nichtresident“ von Personen in Spanien ist eine der häufigsten Fragen, die mir von Mandanten gestellt werden. Als was betrachtet mich das spanische Gesetz? Bin ich ansässig oder nicht? Gibt es eine andere Situation, in der ich mich befinden könnte?

Ist es möglich, einen doppelten Steuersitz zu haben?  
Zur Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des Deutsch Spanischen Doppelbesteuerungsabkommens (CDIA) zugrunde zu legen sowie die der spanischen Gesetzgebung.

Eine natürliche Person kann sowohl in Hinsicht auf das Doppelbesteuerungsabkommen als auch des spanischen Gesetzes nur in zwei Eigenschaften vor der spanischen Steuerhoheit auftreten: Als Ansässiger oder als Nichtansässiger in Spanien. Eine andere Situation gibt es hier nicht.

Welche sind die Kriterien der spanischen Verordnungen, um eine natürliche Person als ansässig oder nichtansässig im spanischen Staatsgebiet einzustufen?

Eine natürliche Person, die sich mehr als 183 Tage eines Kalenderjahres im spanischen Staatsgebiet aufhält, gilt als in Spanien ansässig, ebenso eine natürliche Person, deren Tätigkeitszentrum oder finanziellen Interessen in direkter oder indirekter Form in Spanien gelegen sind.

Bemerkung zur Regel der 183 Tage.

Konzentrieren wir uns auf das erste der beiden Kriterien. Müssen diese 183 Tage fortlaufend sein? Die Antwort hierauf ist nein. Das spanische Gesetz verlangt nicht, dass der Aufenthalt in Spanien von mehr als 183 Tage ununterbrochen sein muss, damit die entsprechende natürliche Person als ansässig gilt. Selbst, wenn die Schranke der 183 Tage Aufenthalt durch die Zusammenrechnung verschiedener nicht aufeinander folgender Zeitspannen eines Kalenderjahres erreicht wird, wird die betreffende Person als ansässig in Spanien betrachtet.

Die Regel der 183 Tage und die zeitweilige Abwesenheit. Das Gesetz enthält eine Regel, deren Sinn es ist, die Einstufung des Steuerpflichtigen als Ansässigen zu erleichtern. So sagt das Gesetz, dass den Aufenthaltstagen im spanischem Staatsgebiet die Tage zuzurechnen sind, die die betreffende Person in sporadischer Weise außerhalb Spaniens verbracht hat, es sei denn, dass der Steuersitz in einem anderen Land belegt werden kann.

Die sporadischen Abwesenheiten haben jedoch Auswirkungen. Kann der Betreffende belegen, dass er nicht mehr als 183 Tage persönlich in Spanien anwesend ist und außerdem - unter Vorlage einer offiziellen Bescheinigung - nachweisen, dass er seinen Steuersitz in einem anderen Land hat, dann würde er als Nichtansässiger eingestuft. Sollte es sich allerdings bei dem Land, das die Steuersitzbescheinigung ausstellt um ein so genanntes Steuerparadies handeln, dann bestehen bedeutende Einschränkungen, die jedoch aus Platzgründen nicht dargelegt werden können.

*Christian Gerboth LL.M.  
Rechtsanwalt & Abogado  
Gründungsgesellschafter der Kanzlei ETL Mallorca Palma  
und Felanitx*